

Vereinbarung einer freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen

Fusionsvertrag

Zeitpunkt des freiwilligen Zusammenschlusses

1. Januar 2020

Einwohnerzahl, Fläche und Zahl der Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde

Rund 17600 Einwohnerinnen und Einwohner (*HWS, Stand 31.12.2017*),
243,75 Quadratkilometer Fläche und
36 Ortsgemeinden.

Name, Sitz und Wappen

Die neue Verbandsgemeinde soll den Namen „Nordpfälzer Land“ führen und ihren Sitz in Rockenhausen haben. Die neue Verbandsgemeinde wird sich ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel geben.

Die neue Verbandsgemeinde wird je eine Verwaltungsstelle in Alsenz und in Rockenhausen haben. Den beiden Verwaltungsstellen wird jeweils ein Bürgerbüro zugeordnet.

Der **Verwaltungsstelle Alsenz** wird zur Dienstleistungsgrundversorgung dauerhaft ein erweiterter Bürgerservice für Dienstleistungen aus den Bereichen Sozialamt, Standesamt, Rentenberatung, Ordnungsamt, Meldeamt/KFZ-Zulassungsstelle (Stellenanteile lt. Empfehlung Personalbedarfsgutachten 4-5) sowie die Stelle der/des Jugendsozialarbeiters/in zugeordnet.

Ebenso wird einer der nachfolgenden Fachbereiche (Stellenanteile lt. Personalbedarfsgutachten) eingerichtet:

Fachbereich 2 (Natürliche Lebensgrundl. u. Bauen mit derz. 13,31 Stellenanteilen)

Fachbereich 3 (Bürgerdienste mit derzeit 16,52 Stellenanteilen, abzgl. der Stellenanteile für o.g. Bürgerservice am Standort Alsenz)

Fachbereich 4 (Finanzen mit derzeit 13,99 Stellenanteilen)

Fachbereich 5 (Kommunale Betriebe mit derzeit 8,92 Stellenanteilen).

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Personalentwicklungs- sowie ein Raumkonzept zu erstellen, auf dessen Grundlage die Organisationsentscheidung im Benehmen mit dem Personalrat getroffen wird.

Die Verbandsgemeinderäte werden entsprechend informiert.

Beamter des Polizei-Bezirksdienstes

Die neue Verbandsgemeinde wird sich nachhaltig dafür einsetzen, dass in Alsenz ein polizeilicher Bezirksdienst verbleibt.

Zentralörtliche Funktionen

Die Ortsgemeinde Alsenz und die Stadt Obermoschel bleiben jeweils Grundzentren in Funktionsteilung (Doppelfunktion). Die neue Verbandsgemeinde erhält für die Ortsgemeinde Alsenz und die Stadt Obermoschel und deren Verflechtungsbereiche, die am 31.12.2019 im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, jeweils einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG).

Die Stadt Rockenhausen bleibt kooperierendes Mittelzentrum im Mittelbereich Kirchheimbolanden. Die neue Verbandsgemeinde erhält für die Stadt Rockenhausen als kooperierendes Mittelzentrum und deren Verflechtungsbereich, die am 31.12.2019 im Landesentwicklungsprogramm IV ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchstaben a und b und Satz 2 LFAG.

Die neue Verbandsgemeinde hat den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Alsenz entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v.H. an die Ortsgemeinde Alsenz, den auf den Leistungsansatz der Stadt Obermoschel entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v.H. an die Stadt Obermoschel und den auf den Leistungsansatz der Stadt Rockenhausen entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v.H. an die Stadt Rockenhausen weiterzuleiten.

Verbandsgemeinderat, Bürgermeisterin oder Bürgermeister

Den Wahltermin sowie den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl für die/den Bürgermeister/in setzt die Aufsichtsbehörde fest.

Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einschließlich einer etwaigen Stichwahl ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen maßgebend.

Wahlleiter für die Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen, bei dessen Verhinderung der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete.

Der am 31. Dezember 2019 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen hat für den Rest seiner Amtszeit einen Anspruch auf Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des §27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) besteht nicht. Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Beigeordnete

Die neue Verbandsgemeinde hat drei ehrenamtliche Beigeordnete (m/w).

Die Zahl der Beigeordneten würde darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem der am 31. Dezember 2019 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde Verwendung fände, entsprechend erhöht.

§ 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) findet in diesem Zusammenhang auf den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen keine Anwendung.

In dem Zeitraum, in dem der am 31. Dezember 2019 amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde Verwendung fände, könnte er zugleich ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde sein.

Personalrat

Nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zum 1. Januar 2020 führen die bei den bisherigen Dienststellen gebildeten Personalräte die Geschäfte bis zur Neuwahl des bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde zu bildenden Personalrats, längstens bis zum 31. März 2020, gemeinsam fort.

Rechtstellung der Bediensteten und Beschäftigten

Mit der Gebietsänderung gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen auf die neue Verbandsgemeinde über.

Den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übertretenen Beamtinnen und Beamten sind gleich zu bewertende Ämter zu übertragen, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen. § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes und § 40 LBG finden keine Anwendung.

Die neue Verbandsgemeinde tritt in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung übergehenden Arbeitsverhältnisse ein. Erworbene Besitzstände und Eingruppierungen dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden.

Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen.

Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010.

Haushalte

Für das Haushaltsjahr 2020 ist eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die neue Verbandsgemeinde zu erlassen.

Schlussbilanzen und Eröffnungsbilanz

Für die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen ist jeweils eine Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde ist eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 aufzustellen.

Jahresabschlüsse

Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Jahresabschlüsse und bei Bedarf Gesamtabchlüsse der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen für das Haushaltsjahr 2019 aufzustellen.

In den ersten Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde sind die Buchwerte aus den Jahresabschlüssen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen für das Jahr 2019 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die aufzustellenden Abschlüsse vorzulegen sind.

Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen für das Haushaltsjahr 2019 bis zum 31. Dezember 2020. Er entscheidet gesondert über die Entlastung der Beauftragten der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel und des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rockenhausen sowie über die Entlastung der Beigeordneten der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben oder leiten oder die Beauftragte oder den Bürgermeister vertreten haben.

Schlüsselzuweisungen und Umlagen

Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2020 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde.

Die neue Verbandsgemeinde erhebt einen einheitlichen Umlagesatz.

Sofern die Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen Kindertagesstätten und Fremdenverkehr in unterschiedlichen Trägerschaften erfolgt, werden Sonderumlagen nach §26 Abs. 2 LFAG erhoben.

Schulen

Die neue Verbandsgemeinde wird Schulträgerin der Grundschulen in Alsenz, Gerbach, Imsweiler, Münsterappel, Obermoschel, Rockenhausen und Waldgrehweiler.

Seit dem Schuljahr 2011/12 hat der Landkreis Donnersbergkreis als Schulträger der Berufsbildenden Schule Donnersbergkreis in Rockenhausen eine Außenstelle für den Ausbildungsgang Fachschule für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik – an der Nordpfalzschule in Alsenz eingerichtet, die bei entsprechenden Anmeldezahlen ausgebaut werden soll.

Die neue Verbandsgemeinde wird sich für die Einrichtung schulischer Ausbildungsgänge in Trägerschaft des Donnersbergkreises für den Standort Alsenz einsetzen.

Kindertagesstätten

Die neue Verbandsgemeinde wird Trägerin der VG KitaROK mit den Standorten in Bisterschied, Dielkirchen, Gundersweiler, Seelen und Würzweiler.

In der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel liegt die Trägerschaft der Kindertagesstätte Mannweiler-Cölln bei der Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln und Trägerschaft der Kindertagesstätte Münsterappel bei dem Kindergartenzweckverband „Unteres Münstertal“ mit den Verbandsmitgliedern Gaugrehweiler, Münsterappel, Niederhausen an der Appel, Oberhausen an der Appel und Winterborn. Für die Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln und den Kindergartenzweckverband „Unteres Münstertal“ besteht die Möglichkeit, die Trägerschaft auf die neue Verbandsgemeinde zu übertragen. Sofern die Trägerschaften der Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln für die Kita Mannweiler-Cölln und Kita-Zweckverband „Unteres Münstertal“ für die Kita Münsterappel bestehen bleiben, wird für die neue Verbandsgemeinde eine Sonderumlage „Kindergarten“ eingeführt, um eine finanzielle Mehrbelastung der beteiligten Ortsgemeinden auszuschließen. Gleiche Regelung gilt für die Ortsgemeinden, die konfessionelle Kindertagesstätten entsprechend dem Kindertagesstättengesetz finanzieren.

Die neue Verbandsgemeinde tritt in die Trägervereinbarung mit dem Verein Lebenshilfe e.V. zum Betrieb einer integrativen Kindertagesstätte in Rockenhausen ein.

Brandschutz

Die bisherigen Stützpunktwehren in Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen bleiben bestehen. Dabei bilden die Feuerwehren Alsenz und Obermoschel eine Stützpunktwehr an zwei Standorten.

Wehrleitung und Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ)

Nach Prüfung des Ministeriums des Innern und für Sport wird für die neue Verbandsgemeinde eine FEZ einzurichten sein. Die neue Verbandsgemeinde entscheidet innerhalb von 12 Monaten nach der Fusion über die Struktur der Feuerwehr.

Gerätewartung

Der neuen Verbandsgemeinde wird dringend empfohlen, mindestens zwei hauptamtliche Gerätewarte vorzuhalten.

Öffentliche Einrichtungen

Die neue Verbandsgemeinde wird Trägerin aller öffentlichen Einrichtungen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen.

Die neue Verbandsgemeinde wird sich für den Erhalt der Filialen der Sparkasse Donnersberg in Alsenz und Obermoschel einsetzen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die neue Verbandsgemeinde wird sich für die Optimierung der Bus- und Bahnverbindungen einsetzen.

Beteiligungen

(1) Beteiligungen, Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden oder sonstigen Vereinigungen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen werden, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, weitergeführt.

Etwaige Doppelmitgliedschaften werden mit dem Zeitpunkt der Gebietsänderung zusammengeführt.

Sinn und Zweck der folgenden Bestimmungen für die Beteiligung an der Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (AöR EnIRo) ist es, die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel von jeglichen Geschäftsvorfällen der Anstalt (Erträge und Aufwendungen, Zahlungszu- und -abflüsse) freizustellen:

(2) Die Verbandsgemeinde Rockenhausen bilanziert zum jetzigen Zeitpunkt einen 12%igen Anteil als Beteiligung an der Anstalt des öffentlichen Rechts „Energie- und Infrastrukturprojekte Rockenhauser Land (AöR EnIRo)“.

Die Zahlungsströme und daraus resultierend die zweckgebundene Finanzierung dieser Beteiligung soll ab Gebietsänderung weiterhin ausschließlich durch die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Rockenhausen erfolgen. Um dies rechtssicher zu gestalten, wird die neue Verbandsgemeinde eine vertragliche Regelung als anderweitigen Ausgleich im Sinne von §26 Abs. 2 LFAG mit den sonstigen Gewährträgern der AöR EnIRo treffen. Hierin werden alle denkbaren Geschäftsvorfälle der Beteiligung, wie Erträge aus der Ausschüttung der Beteiligung, etwaige Nachschussverpflichtungen oder Erhöhung des Stammkapitals, etc. erfasst. Rechtsfolge dieser Vereinbarung wird sein, dass die neue Verbandsgemeinde im Rahmen der Rechtsnachfolge zwar Gewährträger ist, jedoch aus der Haftung im Innenverhältnis von allen Verpflichtungen frei gestellt sein wird. Dies gilt entsprechend auch für Erträge/Einzahlungen aus der Beteiligung an der AöR EnIRo.

(3) Darüber hinaus ist die Verbandsgemeinde Rockenhausen Bürgschaftsgeber für die NaturEnergie Rockenhauser Land GmbH (NERo, 50%ige Tochtergesellschaft der AöR EnIRo). Die Bürgschaftssumme beläuft sich zum 31.12.2019 auf 3.562.743,21 EUR. Die Verbandsgemeinde erhält hierfür eine jährliche Avalprovision in Höhe von 0,1% der verbleibenden Bürgschaftssumme. Die EnIRo verpflichtet sich ab Gebietsänderung im Innenverhältnis gegenüber der neuen Verbandsgemeinde, in die Bürgschaft einzutreten, falls diese in Anspruch genommen wird. Dies ist vertraglich zu dokumentieren. Für den Fall einer Inanspruchnahme der Bürgschaft und damit einer ggf. notwendigen Darlehensaufnahme, erstattet die AöR der neuen Verbandsgemeinde die Schuldendienstleistungen (Zins und Tilgungsleistungen). Aufgrund dessen wird ab Beginn der Gebietsänderung die Auszahlung der jährlichen Avalprovision von der neuen Verbandsgemeinde an die AöR EnIRo erfolgen.

Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Naturerlebnisbad

Die neue Verbandsgemeinde wird die Aufgaben der Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und des Naturerlebnisbades Rockenhausen als Eigenbetrieb wahrnehmen.

Die neue Verbandsgemeinde wird anstelle der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen Mitglied des Zweckverbands Wasserversorgung „Westpfalz“.

Die neue Verbandsgemeinde wird für die Kalkulationen der Benutzungsgebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung die von den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren nach der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln. Innerhalb dieses Zeitraums sind die in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen geltenden Benutzungsgebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung anzugleichen.

Eine Angleichung/Harmonisierung der Entgelte erfolgt spätestens bis 31. Dezember 2029.

Die neue Verbandsgemeinde wird einen Wirtschaftsprüfer für die Entgeltkalkulation und die wirtschaftliche Zusammenführung beauftragen.

Fremdenverkehrsförderung

Die neue Verbandsgemeinde wird die Aufgaben der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.

In der bisherigen Verbandsgemeinde Rockenhausen wird diese Aufgabe im Rahmen eines Zweckverbandes organisiert. In den Gemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sind die wichtigsten Schwerpunktaufgaben auf die Verbandsgemeinde übertragen.

In der neuen Verbandsgemeinde wird eine einheitliche Struktur für die Wahrnehmung der Aufgaben der Fremdenverkehrsförderung dringend empfohlen (z.B. Zweckverband).

Flächennutzungsplan

Die neue Verbandsgemeinde stellt einen Flächennutzungsplan auf. Die Flächennutzungspläne für die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gelten fort, bis der Flächennutzungsplan für die neue Verbandsgemeinde wirksam wird.

Ortsrecht

Das am 1. Januar 2020 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen gilt in deren Gebieten fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Die neue Verbandsgemeinde wird ein Amtsblatt als Bekanntmachungsorgan bestimmen.

Rechtsnachfolge

Die neue Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen.

Einmalige Zuweisung zur Schuldenrückführung

Der neuen Verbandsgemeinde wird vom Land eine Zuweisung in Höhe von 2.000.000 Euro zur Entschuldungshilfe gewährt.

Gemeinsame Strukturfördermaßnahmen

Das Ministerium des Innern und für Sport, Mainz, stellt im Falle eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen in Aussicht, der neuen Verbandsgemeinde Projektförderungen zu gewähren.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rockenhausen und die Beauftragte der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sind aufgefordert, entsprechende Projektfördermaßnahmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport abzustimmen. Das Ministerium fördert Projekte aus den Bereichen Investitionsstock, Sportstättenförderung, Dorferneuerung und Städtebauförderung.

Ausgliederung

Das Land Rheinland-Pfalz wird bei einer Gebietsänderung des Donnersbergkreises im Rahmen der Gebietsreform auf der Kreisebene auf Antrag von Ortsgemeinden im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ihre Umgliederung prüfen.

Alsenz-Obermoschel/Rockenhausen, 7. Juni 2018

Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel

Verbandsgemeinde Rockenhausen

Tanja Gass
Beauftragte

Michael Cullmann
Bürgermeister